

Wahlordnung für die Wahlversammlung vom 22.11.2025 und 23.11.2025

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl für den Wahlvorschlag zur Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt am Main am 15. März 2026.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlversammlung vom 22. und 23.11.2025 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frankfurt am Main.

§ 2 Durchführung

(1) Der Kreisvorstand schlägt die Versammlungsleitung, Schriftführung, Stimmzähler*innen, zwei Vertrauenspersonen zur Einreichung des Wahlvorschlags und zwei Personen zur Abgabe der eidesstattlichen Erklärung vor. Die Wahlversammlung stimmt jeweils in offener Abstimmung über die Vorschläge ab.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Frankfurt am Main.

§ 3 Aufstellung und Abstimmung

(1) Gewählt wird der Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt am Main am 15. März 2026.

(2) Die Bewerbungsfrist endet mit Beginn der Vorstellung der Kandidierenden des Listenplatzes.

(3) Für die Wahl zur Vorschlagsliste werden Abstimmgeräte der Firma Ellerbrock genutzt. Jedem stimmberechtigten Mitglied wird eine Abstimmkarte zur Verfügung gestellt; ihre Nutzung wird sichergestellt.

(4) Nach den Einzelwahlen findet eine geheime Schlussabstimmung über die gesamte Vorschlagsliste per Stimmzettel statt.

(5) Stimmzettel sind ungültig, wenn die Identität des Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist oder der Wähler*innenwille nicht eindeutig hervorgeht.

(6) Die Stimmzettel werden auf der Wahlversammlung am 22. und 23.11.2025 von den Stimmzähler*innen ausgezählt.

(7) Das Ergebnis ist der Wahlversammlung nach Abschluss der Auszählung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Frauenstatut



(1) Listenplatz 1 und alle weiteren ungeraden Listenplätze sind Frauen vorbehalten. Auf den geraden Listenplätzen können Personen aller Geschlechter kandidieren.

(2) Bei der Aufstellung gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Abweichungen hiervon sind nur mit positivem Votum der anwesenden weiblichen Mitglieder der Versammlung zulässig.

§ 5 Wahlverfahren für den Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt am Main am 15. März 2026

(1) Gewählt wird der Wahlvorschlag zur Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt am Main am 15. März 2026. Der Wahlvorschlag umfasst 93 Listenplätze.

(2) Für die Listenplätze 1 bis 34 findet eine Einzelwahl statt. Ab Listenplatz 35 erfolgt die Wahl in Blöcken: 35 bis 44, 45 bis 54, 55 bis 64, 65 bis 74, 75 bis 84 sowie 85 bis 93. Innerhalb jedes Blocks werden zunächst die ungeraden Listenplätze gewählt, anschließend die jeweils verbleibenden geraden Plätze des Blocks.

(3) Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Wochen in Frankfurt am Main den Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt hat.

(4) In jedem Wahlgang einer Einzelwahl kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme abgeben. Zusätzlich kann mit Nein gestimmt oder sich enthalten werden.

(4a) Gewählt ist im ersten Wahlgang die Kandidatin bzw. der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen erhält und zugleich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erreicht.

(4b) Wird ein Listenplatz im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren statt. Daran nehmen die drei Kandidierenden mit den meisten Stimmen teil. Bei Stimmengleichstand nehmen dementsprechend mehr Kandidierende teil.

(4c) Wird ein Listenplatz im zweiten Wahlgang nicht besetzt, findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren statt. Daran nehmen die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen teil. Bei Stimmengleichstand nehmen dementsprechend mehr Kandidierende teil. Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Bei einer Stimmengleichheit im dritten Wahlgang wird per Losverfahren entschieden.

(4d) Wird ein Listenplatz im dritten Wahlgang nicht besetzt, fragt die Versammlungsleitung, ob es weitere Kandidaturen gibt. Nach der Vorstellung der neuen Kandidat*innen beginnt der erste Wahlgang.

(5) In jedem Wahlgang einer Blockwahl, kann jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen abgeben, wie Listenplätze zu vergeben sind. Zusätzlich kann mit Nein gestimmt oder sich enthalten werden.



(5a) Im ersten Wahlgang werden diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und gleichzeitig mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreichen.

(5b) Werden im ersten Wahlgang der Blockwahl nicht alle Listenplätze besetzt, findet ein weiterer Wahlgang nach dem gleichen Verfahren statt. Dabei treten alle Kandidat*innen erneut an, die im ersten Wahlgang das Quorum nicht erreicht haben.

(5c) Sollten nach dem zweiten Wahlgang weiterhin Listenplätze unbesetzt sein, kann ein dritter Wahlgang durchgeführt werden, wiederum nach dem gleichen Verfahren.

(5d) Wird ein Listenplatz im dritten Wahlgang nicht besetzt, fragt die Versammlungsleitung, ob es weitere Kandidaturen gibt. Nach der Vorstellung der neuen Kandidat*innen beginnt der erste Wahlgang.

(6) Die Kandidierenden stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.

(7) Die Kandidierenden können sich vorstellen und Fragen beantworten. Ein* Kandidierende*r kann auch von einem anderen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgestellt werden. Eine Vorstellung per Video oder Zuschaltung ist nicht zulässig.

(8) Für die Bewerbungsrede zu den Listenplätzen 1–2 haben die Kandidierenden acht Minuten Redezeit sowie zwei Minuten für Antworten. Es können bis zu zwei quotierte Fragen von Mitgliedern unter Angabe ihres Namens gestellt werden.

(9) Für die Bewerbungsrede zu den Listenplätzen 3–34 haben die Kandidierenden fünf Minuten Redezeit sowie zwei Minuten für Antworten. Es können bis zu zwei quotierte Fragen von Mitgliedern unter Angabe ihres Namens gestellt werden.

(10) Für die Bewerbungsrede zu den Listenplätzen 35–93 haben die Kandidierenden zwei Minuten, sowie zwei Minuten für Antworten auf Fragen. Es können bis zu zwei quotierte Fragen von Mitgliedern unter Angabe ihres Namens gestellt werden.

(11) Nach dem letzten Wahlgang findet eine schriftliche Endabstimmung statt. Jede*r Stimmberechtigte kann eine Stimme abgeben, mit ‚Nein‘ stimmen oder sich enthalten. Die Wahl ist geheim. Die Liste muss mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen bestätigt werden.